

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

### Jahrgang 1904.

#### I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. Jänner 1904

#### 1.

### Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 4. Jänner 1904, Zl. 36073—1 ex 1903,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge  
befindliche Militärmannschaft im Jahre 1904.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Arzt in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1904 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt:

Im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit achtundfünfzig (58), für die übrigen Marschstationen mit fünfzig (50) Hellern.

Dies wird in Folge Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 24. Dezember 1903, Zl. 51399 hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goßw. m. p.

